Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 1. März 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseits die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschluß der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schluß des Jahres 1865, sodann der im Jahre 1866 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Nachweisung

der in der Großh. Badischen Münzstätte zu Karlsruhe seit dem Abschluß der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schluß des Jahres 1865, sodann im Jahr 1866 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum Baden.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1838—1865. fl.	kr.	im Jahr 1866. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
	Nichts.						
	b. Landesmünzen.						
1.	Rheingolddukaten	156,666	15	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithalerstücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthalerstücke	4,171,266	45	261,241	45	4,432,508	30
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweiguldenstücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Einguldenstücke	5,302 118	—	—	—	5,302,118	—
6.	Halbguldenstücke	3,178,215	30	—	—	3,178,215	30
	III. Scheidemünzen.						
	a. In Silber.						
7.	Sechskreuzerstücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzerstücke	231,370	57	11,994	30	243,365	27
	b. In Kupfer.						
9.	Einkreuzerstücke	321,819	43	12,206	49	334,026	32
10.	Halbkreuzerstücke	28,085	41	1,988	50	30,074	31
	Zusammen . . .	20,342,721	45	287,431	54	20,630,153	39

Karlsruhe, den 12. Februar 1867.

Großherzoglich Badische Münzverwaltung.

Kachel.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 4. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Branntweinsteuer betreffend. Die Serienziehung für die 85. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Ritter Dr. A. Posselt, Oberbibliothekar an der Kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg, das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 11. Februar d. J.

dem Chef des Etablissements der Gebrüder Benckieser in Pforzheim, Herrn August Benckieser, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 28. Januar d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Nikolaus Wiedenhorn in Sipplingen die silberne Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft zu verleihen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Februar d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Banquier Wilhelm Köster in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen;

unter dem 16. Februar d. J.

den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Geheimen Legationsrath von Pfeuffer für das Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Karls III.,

dem Vorstand des Geheimen Kabinets, Legationsrath Freiherrn von Ungern-Sternberg, für das Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Isabellas der Katholischen, und

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, für das Kommandeurkreuz des Ordens Isabellas der Katholischen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor der Hilfsstrafanstalt Bruchsal, Balthasar Schmidt, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, zum Registrator bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Registrator im Großherzoglichen Geheimen Kabinet, Eduard Millot, vorbehaltlich der Wiederverwendung, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 27. Februar d. J.

dem Revisor Gottlieb Bucherer bei der Oberrechnungskammer den Titel Oberrevisor zu verleihen;

den Bezirksbauinspektor Baurath Bartholomäus Weber in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Aloys Metzger in Weinheim zum Professor an der höheren Bürgerschule in Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, nach dem Antrag der Kirchengemeindeversammlung in Heidelberg den bisherigen zweiten Pfarrer zu St. Peter und Providenz in Heidelberg, Stadtpfarrer Dr. Karl Zittel, zum ersten Pfarrer bei St. Peter und Providenz daselbst, und den zweiten Pfarrer bei Heilig Geist in Heidelberg, Stadtpfarrer Oskar Schellenberg, zum zweiten Pfarrer bei St. Peter und Providenz daselbst, ferner den von der Kirchengemeinde Heidelberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die zweite Pfarrstelle bei Heilig Geist gewählten und präsentirten Stadtvikar Wilhelm August Hönig in Heidelberg zum zweiten Stadtpfarrer bei Heilig Geist daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die dortige evangelische Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrverweser Albert Häußer von Keppenbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Fahrenbach gewählten und präsentirten Vikar Heinrich Lang in Hugsweier zum Pfarrer in Fahrenbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Daisbach von den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Georg Steidel in Daisbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Forchheim, Dekanats Endingen, den Pfarrer Joseph Zeitvogel von Röthenbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 7. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Grafen Wilhelm von Wiser auf die Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, präsentirten bisherigen Vikar von Heidelberg, Wilhelm Weindel, wurde am 31. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg auf die Pfarrei Reuthe, Dekanats Freiburg, als ständigen Pfarrvikar ernannten Pfarrer Hermann Rollfuß von Reiselfingen wurde am 7. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Nachdem für zulässig erkannt worden ist, in den Vollzugsvorschriften zu dem Branntweinsteuergesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Nr. XII.) einige Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 der Vollzugsverordnung vom 5. April 1852 (Regierungsblatt Nr. XVII.) ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erachtet wird (Artikel 10 des Gesetzes), steht der Obereinnehmerei zu.

Bei den Brennapparaten von Personen, welche sich einer Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig gemacht haben, hat der steuerliche Verschluß auf unbestimmte nach dem Ermessen der Obereinnehmerei sich richtende Zeitdauer jedenfalls einzutreten.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämmtliche Brennereien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der Großherzoglichen Steuerdirektion erforderlich.

§. 2.

An die Stelle des Absatzes 6 des §. 5 der Vollzugsverordnung tritt folgende Vorschrift:

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngefäß zur Bereitung von heißem Wasser oder zu anderen Zwecken zu verwenden und bedarf es hiezu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Der Absatz 8 des §. 5 der Vollzugsverordnung fällt weg.

§. 3.

Der §. 6 der Vollzugsverordnung erhält folgende Fassung:

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dies innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Artikel 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, schriftlich oder mündlich zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, dabei anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichbald in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 23. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Die Serienziehung für die 85. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35=fl.=Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie=Nr.	enthaltend	Loos=Nr.	Serie=Nr.	enthaltend	Loos=Nr.
120	5951 bis	6000.	3383	169101 bis	169150.
216	10751 —	10800.	3447	172301 —	172350.
218	10851 —	10900.	3462	173051 —	173100.
265	13201 —	13250.	3588	179351 —	179400.
357	17801 —	17850.	3702	185051 —	185100.
600	29951 —	30000.	3714	185651 —	185700.
787	39301 —	39350.	3820	190951 —	191000.
834	41651 —	41700.	3885	194201 —	194250.
1062	53051 —	53100.	3954	197651 —	197700.
1077	53801 —	53850.	4103	205101 —	205150.
1565	78201 —	78250.	4195	209701 —	209750.
1650	82451 —	82500.	5091	254501 —	254550.
2272	113551 —	113600.	5100	254951 —	255000.
2527	126301 —	126350.	5295	264701 —	264750.
2558	127851 —	127900.	5567	278301 —	278350.
2671	133501 —	133550.	5708	285351 —	285400.
2687	134301 —	134350.	5729	286401 —	286450.
2808	140351 —	140400.	5913	295601 —	295650.
2929	146401 —	146450.	6196	309751 —	309800.
3161	158001 —	158050.	6285	314201 —	314250.

Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.
6415	320701 bis	320750.	7391	369501 bis	369550.
6442	322051 —	322100.	7671	383501 —	383550.
6485	324201 —	324250.	7804	390151 —	390200.
6564	328151 —	328200.	7846	392251 —	392300.
7178	358851 —	358900.	7924	396151 —	396200.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. Februar 1867 Wilhelm Frisch, evangelischer Pfarrer in Seckenheim;
„ 10. „ „ Hermann Goll, Professor an der höheren Bürgerschule in Karlsruhe;
„ 24. „ „ Friedrich Keller, Oberst und Chef des Generalstabs in Karlsruhe.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrts-Abgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch betreffend. Die Besetzung der Anwaltsstellen in Tauberbischofsheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Einstellung der Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Großherzoglich Badischen Konsul, Herrn Denis in Marseille, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 4. März d. J.

dem Königlich Preußischen Obersten von Schätzell, Direktor der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Königlich Preußischen Major von dem Busche-Haddenhausen im Königlichen Kriegsministerium und

dem Königlich Preußischen Major von Kalinowsky, Direktor der Königlichen Schießschule in Spandau, das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Jagemann bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau und

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Reinhard bei der Königlichen Schießschule in Spandau das Ritterkreuz erster Klasse, sowie

dem Maschinenmeister Beck bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisher den Feldhospitälern zugetheilten Lieutenant Karl Baumann in das fünfte Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 1. März d. J.

den praktischen Arzt Dr. Achilles Ullersberger von Ueberlingen zum Oberarzt im Festungs-Artillerie-Bataillon zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Vikar Ferdinand Eckert von Pforzheim auf die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Dekanats Heidelberg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Durlach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrer Joseph Hummel in Beuern gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrts-Abgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Nr. 156/157 vom 18. v. M. mit der Königlich Württembergischen Regierung im Wege des Austausches gleichlautender Ministerial-Erklärungen vom gleichen Tage und beziehungsweise vom 2. d. M. über den

gegenseitigen Verzicht auf die Abgaben von der Flößerei und Schifffahrt auf der Kinzig und deren Nebenflüssen und Nebenbächen, auf der Enz, Würm, Nagold, sowie auf dem Neckar eine Vereinbarung getroffen hat, wird die betreffende diesseitige Ministerial-Erklärung hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. Giebe.

Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung sind übereingekommen, beginnend vom laufenden Jahre an, auf die Erhebung aller Abgaben für die beiderseitigen Staatskassen oder für Staatsanstalten von der Flößerei auf der Kinzig und ihren Nebenflüssen und Nebenbächen, sowie auf der Enz, der Nagold und Würm zu verzichten.

Dieser Verzicht soll sich weiter auch auf diejenigen Abgaben erstrecken, welche die Königlich Württembergische Staatskasse oder Königlich Württembergische Staatsanstalten von der Flößerei und Schifffahrt auf den genannten Flüssen und Bächen, sowie auf dem Neckar, sei es als Entschädigung für Fischerei- und ähnliche Berechtigungen oder als Entgelt für die Benützung von Vorrichtungen und Anstalten beziehen, die in diesen verschiedenen Gewässern angebracht sind und ganz oder theilweise der Flößerei oder Schifffahrt dienen. Vorausgesetzt ist dabei, daß diese Vorrichtungen, Anstalten oder Berechtigungen in Handen des Staats oder von Staatsanstalten sich befinden oder später in deren Eigenthum übergehen.

Die gleiche Verpflichtung wird von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung bezüglich derartiger Gefälle der Badischen Staatskasse oder Badischer Staatsanstalten von der Schifffahrt und Flößerei auf den bezeichneten Flüssen und Bächen übernommen.

Zur Urkunde dessen ist von Großherzoglich Badischer Seite die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und vollzogen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1867.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) von Freydorf.
(L. S.)

Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch betreffend.

Mit Entschließung vom 23. d. M. wurde auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung die Niederlassung eines weiteren Anwalts am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch

vorläufig gestattet und dem Anwalte Titus Mader von Kirchhofen die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Anwaltsstellen in Tauberbischofsheim betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom 23. d. M. wurde dem Anwalt Eberhard Pahl in Mosbach auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) gestattet, seinen Wohnsitz nach Tauberbischofsheim zu verlegen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Einstellung der Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Dezember v. J., Nr. 1222, wird die Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg, beginnend vom Jahr 1867 an, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienserledigung.

Die mit dem zweiten Diakonat verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Lörrach mit einem Einkommen von jährlich 900 fl. nebst einer zu 10% des Einkommens berechneten Dienstwohnung soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1866/67 betreffend. Die Apothekerlicenz des Ernst Beuttenmüller von Baden betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Meßkirch von dem Poststalldienste betreffend. Die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Triberg von dem Poststalldienste betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Albert Kintzinger in Stockach auf die Bezirksforstei Konstanz,

den Bezirksförster Friedrich Halbauer in Walldürn auf die Bezirksforstei Philippsburg,

den Bezirksförster Eugen Kettner in Geisingen auf die Bezirksforstei Steinbach,

den Bezirksförster Karl Asal in Wolfach auf die Bezirksforstei Villingen,

den Bezirksförster Adolph Freiherrn von Schweickhart in Donaueschingen auf die Bezirksforstei Wollbach,

den Bezirksförster Franz Joseph Vogt in Ballenberg auf die Bezirksforstei Geisingen,

den Bezirksförster Friedrich von Schach in Meßkirch auf die Bezirksforstei Stockach,

den Bezirksförster Alfred Staudinger in Sulzburg auf die Bezirksforstei Meßkirch,

den Bezirksförster Wilhelm Müller zu Zell im Wiesenthal auf die Bezirksforstei Ballenberg,

den Bezirksförster Georg Lauteman in Stühlingen auf die Bezirksforstei Sulzburg

zu versetzen; ferner

dem Forstpraktikanten Otto Flachsland von Karlsruhe, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Wollbach, die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal,

dem Forstpraktikanten Rudolph Widmann von Karlsruhe, zur Zeit Körperschaftsbezirksförster zu Schönau bei Heidelberg, die Bezirksforstei Walldürn,

dem Forstpraktikanten Oskar Fürstenwerth von Gerlachsheim, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Offenburg, die Bezirksforstei Adelsheim,

dem Forstpraktikanten Theodor von Glaubitz von Bruchsal, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Villingen, die Bezirksforstei Donaueschingen,

dem Forstpraktikanten Eduard Zircher von Herrenwies, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Steinbach, die Bezirksforstei Stühlingen,

dem Forstpraktikanten Karl Fritschi von Karlsruhe, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Bretten, die Bezirksforstei Wolfach,

sämmtliche unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Dem von dem Freiherrn Franz Joseph von Neveu auf die Pfarrei Windschläg, Dekanats Offenburg, präsentirten dortigen Pfarrverweser Ernst Schaible wurde am 19. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1866/67 betreffend.

Im Jahre 1866 haben betragen:

die Brandentschädigungen		222,709 fl. 21 kr.
die Abschätzungskosten, und zwar:		
a. der regelmäßigen Einschätzungen nach §. 28 und 29 des Feuerversicherungsgesetzes	22,712 fl. 33 kr.	
b. der allgemeinen Revisionen nach §. 33 des Feuerversicherungsgesetzes	25,563 „ 3 „	
c. der Specialrevisionen nach §. 31 des Feuerversicherungsgesetzes	153 „ 47 „	
d. der Abschätzung des Feuerschadens nach §. 49 Absatz 2 des Feuerversicherungsgesetzes	1,922 „ 47 „	50,352 „ 10 „
die Passivzinse		227 „ 13 „
die Verwaltungskosten		6,706 „ 3 „
der Aufwand für die Dienstgebäude		498 „ 58 „
die Prozeßkosten		49 „ 48 „
Abgang und Ersatz		418 „ 23 „
die außerordentlichen Ausgaben		— „ — „
	zusammen	280,961 fl. 56 kr.
Hievon geht ab:		
der Ueberschuß der Umlage für 1865/66		27,634 „ 42 „
es bleibt somit ein Bedürfniß von		253,327 fl. 14 kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1867 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1866 von dem Verwaltungshofe in Bruchsal zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1866/67 wird nun in folgender Art festgesetzt, nämlich:

in der	I.	Klasse	auf	3½	kr.	von	100	fl.	Versicherungsanschlag,
„ „	II.	„	„	4½	„	„	„	„	„
„ „	III.	„	„	5½	„	„	„	„	„
„ „	IV.	„	„	7	„	„	„	„	„

Dieser Umlage ist nach §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Versicherungsanschlag für 1866 — welchen das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1866 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden nun unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 7. Februar 1865 im Centralverordnungsblatt Seite 18 beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Zweite Beitragsklasse

zu 4½ kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Breisach	Achkarren	142,300	309	26
Bruchsal	Kronau	189,800	376	30
	Untergrombach	298,750	774	7
	Weiher	229,900	481	26
Buchen	Buchen	720,300	1,611	57
Emmendingen	Eichstetten	913,720	1,004	46
	Köndringen	322,550	380	44
	Windenreuthe	123,100	158	35
Engen	Biesendorf	67,950	280	—
	Engen	1,095,950	4,563	24
	Weiterdingen	462,350	885	20
Ettenheim	Mahlberg	272,100	517	—
Ettlingen	Mörsch	314,900	570	50
Freiburg	Lehen	127,750	396	—
Gengenbach	Ohlsbach	208,250	514	47
Heidelberg	Neckargemünd	634,000	1,907	41
Kenzingen	Bombach	80,650	288	—
Kork	Scherzheim	156,750	770	15
Lörrach	Steinen	517,950	1,821	31
	Weil	391,100	458	40
Müllheim	Neuenburg	524,900	650	46
	Obereggenen	177,150	248	2
	Sulzburg	469,050	1,520	7
Oberkirch	Ulm	261,650	560	—
Offenburg	Hofweier	225,200	320	—
Pforzheim	Brötzingen	816,500	1,940	—
Pfullendorf	Illmensee	185,700	520	—
Radolfzell	Singen	799,850	1,060	16
Säckingen	Harpolingen	108,950	2,245	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Schönau	Häg	271,075	1,240	—
Schwetzingen	Seckenheim	948,350	1,598	5
St. Blasien	Höchenschwand	110,900	333	13
	Schluchsee	287,850	1,120	—
Staufen	Heitersheim	388,800	908	23
	Krotzingen	454,600	1,502	13
Tauberbischofsheim	Gerchsheim	256,250	972	3
	Tauberbischofsheim	1,276,600	1,977	14
Triberg	Nußbach	406,200	1,600	—
	Reichenbach	280,650	1,120	—
Ueberlingen	Owingen	280,450	920	—
	Riedheim	280,350	523	45
	Wittenhofen	259,100	985	—
Villingen	Villingen	2,258,650	2,534	2
Waldshut	Segeten	95,850	280	—
Walldürn	Walldürn	631,450	1,118	45
Wolfach	Gutach	524,750	1,989	34
	Oberwolfach	527,700	680	—

Dritte Beitragsklasse

zu 5½ kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Breisach	Bischoffingen	132,400	845	58
Bruchsal	Oberhausen	737,950	7,298	25
Bühl	Eisenthal	182,500	1,482	21
	Greffern	92,950	1,234	18
Carlsruhe	Rintheim	137,450	892	—
Constanz	Liggeringen	141,850	1,520	—
Donaueschingen	Döggingen	352,950	4,969	45
	Riedöschingen	395,800	2,596	24
Eberbach	Michelbach	53,100	640	—
Emmendingen	Emmendingen	1,400,150	19,976	53
Eppingen	Sulzfeld	385,450	5,595	21
Freiburg	Wildthal	76,550	920	—
Gernsbach	Gernsbach	1,362,200	8,300	2
	Staufenberg	110,950	654	30
Kork	Leutesheim	139,700	884	2
Meßkirch	Heinstetten	191,200	1,480	—
Neustadt	Neustadt	997,800	10,601	15
Pforzheim	Ispringen	378,600	1,928	26
Pfullendorf	Denkingen	272,800	3,080	—
Radolfzell	Büsingen	200,950	2,040	—
	Moos	63,100	441	—
Tauberbischofsheim	Hochhausen	230,300	2,142	51
	Königshofen	356,350	2,970	17
Triberg	Neukirch	278,350	3,883	43
Ueberlingen	Billafingen	157,500	1,800	—
Villingen	Obereschach	202,650	2,363	—
	Weilersbach	168,000	1,625	—
Waldshut	Rotzel	247,700	1,479	—

Vierte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Aichen	145,350	2,595	2
	Grimmelshofen	145,450	4,986	38
	Oberwangen	94,250	2,506	30
Buchen	Mörschenhard	126,500	2,433	20
Constanz	Güttingen	100,100	1,780	18
Freiburg	Eschbach	170,250	3,616	—
Heidelberg	Wilhelmsfeld	77,850	1,291	56
Jestetten	Berwangen	52,350	2,566	5
	Bühl	138,400	5,000	—
Neustadt	Schollach	193,250	3,520	—
Schopfheim	Minseln	164,500	7,322	53
	Wiechs	142,600	4,052	19
Stockach	Beuern	168,000	3,770	5
	Hecheln	103,950	1,864	37
	Schwackenreuthe	50,800	1,924	—
Waldkirch	Heuweiler	107,800	4,007	48
	Hochsal	231,800	4,181	—

Die Apothekerlicenz des Ernst Beuttenmüller von Baden betreffend.

Ernst Beuttenmüller von Baden wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Organisation des Postdienstes, hier insbesondere die Trennung des Postexpeditionsdienstes in Meßkirch von dem Poststalldienste betreffend.

Der bisher in Meßkirch bestandene Posthaltereidienst wird aufgehoben und dafür eine Postexpedition, sowie eine hievon getrennte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 7. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Organisation des Postdienstes, hier insbesondere die Trennung des Postexpeditionsdienstes in Triberg von dem Poststalldienste betreffend.

Der bisher in Triberg bestandene Posthaltereidienst wird aufgehoben und dafür eine Postexpedition, sowie eine hievon getrennte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 7. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Diensterledigungen.

Bei dem Hauptsteueramt Freiburg ist die Hauptamtsverwaltersstelle in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Bei dem Hauptzollamt Mannheim ist die Hauptamtskontroleurstelle in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 13. Februar d. J. Franz Anton Horg, Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Freiburg.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Emil Glogger von Meersburg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kommandanten der Feuerwehr in Karlsruhe, Herrn Gemeinderath Louis Dölling, das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Freiherrn von Malzen, das Großkreuz Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Hauptlehrer Wilhelm Adelmann zu Dertingen, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den evangelischen Pfarrer Dr. Karl Ludwig Schmidt in Weitenau auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 2 März d. J.

den evangelischen Pfarrer Philipp Jakob Wachs in Hügelheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand zu versetzen;

unter dem 8. März d. J.

dem Oberlieutenant Georg Sutter vom Invalidencorps den Charakter als Hauptmann zu ertheilen;

unter dem 14. März d. J.

den Gerichtsnotar Valentin Heisch in Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg zu versetzen,

den Kanzlisten im Großherzoglichen Geheimen Kabinet, Ludwig Rüdt von Mannheim, zum Registrator daselbst zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Bezirksassistenzarzt Ludwig Wick daselbst,

die erledigte Bezirksarztstelle in Engen dem Bezirksarzte Dr. Anton Rasina zu Bonndorf, und

die Bezirksarztstelle in Bonndorf dem Bezirksarzte Richard Willibald zu Wolfach zu übertragen;

unter dem 15. März d. J.

den Kreisgerichtsrath Karl Geiber in Offenburg in den Ruhestand zu versetzen,

die Kreisgerichtsräthe Dr. Gustav von Rotteck und Ernst Heydweiler zu Offenburg zu Mitgliedern des dortigen Appellationssenats zu ernennen,

den Kreisgerichtsrath Maximilian Eisen zu Waldshut in gleicher Eigenschaft nach Offenburg zu versetzen,

den Amtsrichter Karl Eiselein in Kork zum Assessor bei dem Kreisgericht in Offenburg zu ernennen,

den Staatsanwalt Dr. Theodor Gerstner in Waldshut nach Offenburg zu versetzen,

den Kreisgerichtssekretär Berthold Traub in Mannheim zum Staatsanwalt in Waldshut zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Linx aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Ernst in Bickensohl zum Pfarrer in Linx zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Bretten aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die zweite Stadtpfarrei daselbst gewählten und präsentirten Garnisonsprediger Rudolph Flad in Mannheim zum zweiten Stadtpfarrer in Bretten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Memprechtshofen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Georg Helm in Sulz zum Pfarrer in Memprechtshofen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dill- und Weißenstein gewählten und präsentirten Pfarrverweser Theodor Mühlhäußer in Weißenstein zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde Käferthal aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Dekan Pfarrer Johann Georg Schleich in Rohrbach zum Pfarrer in Käferthal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Ihringen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Georg Wolfhardt in Ihringen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Exellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Renn von Istein verliehen und ist derselbe am 28. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Emil Glogger von Meersburg betreffend.

Emil Glogger von Meersburg wurde nach ordnungsgemäß vorgenommener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Sidney Smith zu Worcester in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene verbesserte Feuerungseinrichtung für Zimmeröfen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Le Blanc in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Doppelwinde für sogenannte Laufkrahnen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Herren Kaufmann Nikolaus Backe und Reiserequisitenfabrikant Wilhelm Kurz in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene neue Einrichtung eines Militärtornisters auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 1. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Herrn Karl Keßler, Chemiker aus Pleßberg am Rhein, wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene und durch Beschreibung nachgewiesene neue Verfahren der Soda- und Potasche-Bereitung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 4. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine und eine Flachsschwingmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 13. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Verordnung.

Die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. 1 der Uebereinkunft unter den Zollvereins-Regierungen vom 16. Mai 1865 wegen Besteuerung des Rübenzuckers (Regierungsblatt Seite 478), beziehungsweise auf Art. 1 des gleichen Uebereinkommens vom 25. April 1861 (Regierungsblatt Seite 214) wird unter Aufhebung des §. 1 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1861 (Regierungsblatt Seite 235) verordnet, wie folgt:

Die nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1862 (Regierungsblatt Seite 95) vom 1. September 1866 an zu gewährende, der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird bis auf Weiteres festgesetzt:

a. für Rohzucker und Farin auf 5 fl. 1 kr. (2 Thlr. 26 Sgr.) vom Netto-Zentner;
b. für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker auf 6 fl. 7½ kr. (3 Thlr. 15 Sgr.) vom Netto-Zentner.

Karlsruhe, den 8. März 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. Dezember 1866 Ferdinand Müller, pensionirter Amtsrevisor in Wolfach;
" 13. " " Dr. Karl Leist, pensionirter Amtsrevisor in Heidelberg;
" 29. " " Ludwig Lauckhard, pensionirter Oberhofgerichtsrath in Karlsruhe.